



Satzung für den Verein Erleben Lernen Erfahren e.V. (ELE e.V.)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Erleben Lernen Erfahren e.V. (ELE e.V.).

Der Sitz des Vereins ist Dortmund. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und -ziel

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Sozialkompetenz, der Persönlichkeitsentwicklung, der Bildung, des Gesundheitsbewusstseins und des Sportes. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Bildungsarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor allem auf der Grundlage der Erlebnispädagogik im Sinne des §3 dieser Satzung. Ziel ist es, ganzheitliche individuelle Lernprozesse anzuregen, die sich positiv auf das Verhalten der Teilnehmer im Alltag auswirken.

(2) Der Satzungszweck wird durch den Einsatz von handlungs- und bewegungsorientierten Methoden verwirklicht, wie beispielsweise Kletteraktionen, Bewegungsspiele, Übungen zur Sinneswahrnehmung und Entspannung oder kooperative und kreative Übungen aus der Spielpädagogik in Natur und Stadt. Die Arbeitsweise basiert auf dem humanistischen Menschenbild. Der Programmablauf berücksichtigt den Gruppenprozess, die Bedürfnisse, Fähigkeiten und Grenzen der Teilnehmer. Das Prinzip der Freiwilligkeit und Selbstbestimmung wird gewahrt.

Wenn es für den Lernprozess förderlich ist, werden Erlebnissituationen, Verhaltensweisen und Erfahrungen gezielt in Reflexionen aufgegriffen, bewusst gemacht und in Bezug zum Handeln im Alltag gesetzt. Die Arbeitsweise ist ressourcenorientiert, sie setzt bei den Stärken der Teilnehmer an. Wenn der Rahmen es ermöglicht, werden Teilnehmer an der Programmgestaltung beteiligt. Das eigenständige, selbstverantwortliche Handeln ohne Erfolg- und Leistungsdruck wird angestrebt.

(3) Der Verein bemüht sich um Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Institutionen, Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe und Vereinen, die ähnliche Zwecke verfolgen.

(4) Ferner ist der Verein an einer wissenschaftlichen Dokumentation seiner Arbeit interessiert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51ffAO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1.1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die die in der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen.

(1.2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen, Verbände und Vereine werden, die die in der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist in schriftlicher Form zu stellen.

(3) Die Mitgliedschaft endet zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, durch Tod oder durch Auflösung des Vereins.

(4) Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß kann nur auf einen wichtigen Grund, insbesondere auf vereinschädigendes Verhalten, gestützt werden. Dem Mitglied sind die Gründe seines Ausschlusses mitzuteilen. Vor dem Ausschluß ist das Mitglied zu hören.

(5) Gegen den Ausschluß durch den Vorstand kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zusendung des schriftlichen Ausschlußbeschlusses Widerspruch an die nächste Mitgliederversammlung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Erleben Lernen Erfahren e.V.

Huckarder Str. 12
44147 Dortmund

Fon : 0231 / 35 7088
Fax : 0231 / 189 75 62

www.e-l-e.de
mail@e-l-e.de

Bankverbindung:
Stadtsparkasse Dortmund
Kto-Nr. 171 009 758
BLZ: 440 501 99

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein kann einen Mitgliedsbeitrag erheben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist zu Beginn jedes Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich oder per e-mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung beider Vorsitzender übernimmt einer der Stellvertreter die Leitung. Bei Bedarf wird ein Versammlungsleiter vom Vorstand bestimmt.
- (5) An der Mitgliederversammlung können sowohl die ordentlichen als auch die Fördermitglieder teilnehmen. Fördermitglieder haben bei der Mitgliederversammlung nur beratende Funktion, sie haben kein Stimmrecht.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Der Text einer beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich beizufügen.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - (9.1) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - (9.2) Entgegennahme und Billigung des vom Vorstand vorzulegenden Geschäftsberichtes.
 - (9.3) Entlastung des Vorstandes
 - (9.4) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - (9.5) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins gemäß §33 und §41 BGB
 - (9.6) Beschlußfassung über grundsätzliche Inhalte der praktischen Vereinsarbeit im Rahmen des in §2 festgelegten Vereinszweckes.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Personen, darunter der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sowie einer bestimmten Anzahl von Stellvertretern.
- (2) Für den Vorstand können alle natürlichen Personen vorgeschlagen werden, die ordentliches Mitglied des Vereins sind. Mitglieder des Vorstandes können bei dem Verein beschäftigt sein. Sie dürfen aber für ihre Vorstandstätigkeit keine Vergütung erhalten.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand allein vertreten. Geschäftsführender Vorstand ist der 1. Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (5.1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5.2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen relevant werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere hat er:
 - (6.1) die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen
 - (6.2) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen
 - (6.3) den Jahresbericht, Kassenbericht und Haushaltsplan zu erstellen
 - (6.4) die laufenden Geschäfte des Vereins durchzuführen
 - (6.5) Dienst- und Arbeitsverträge abzuschließen
 - (6.6) Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern zu fassen.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die für alle Mitglieder zugänglich ist. Die Geschäftsordnung legt Zuständigkeiten und Aufgaben von Personen fest, die vom Vorstand beauftragt wurden.

(8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit fernmündlich oder auch schriftlich gefaßt werden, wenn sich kein Vorstandsmitglied dagegen ausspricht.

§ 8 Beirat

Der Vorstand kann durch Berufung geeigneter Persönlichkeiten einen Beirat bilden, dessen Aufgabe es ist, den Verein fachlich zu beraten.

§9 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einstellen, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten in der Geschäftsordnung festgelegt sind.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Es werden zwei Kassenprüfer von den Mitgliedern gewählt. Von der Wahl kann abgesehen werden, wenn der Vorstand einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechnungs- und Beweases beauftragt hat.

(2) Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglied des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.

(3) Aufgabe des Kassenprüfers ist es, am Ende des Geschäftsjahres die Einnahmen, Ausgaben und den Kassenstand zu prüfen.

(4) Der Versammlungsleiter beantragt auf Basis des mündlich oder schriftlich vorliegenden Berichtes der Kassenprüfer bzw. des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

(2) Falls die benötigte Anzahl an Mitgliedern nicht anwesend ist, wird eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und dem Hinweis auf die besondere Beschlußfähigkeit dieser Versammlung einberufen. Diese Versammlung ist dann beschlußfähig.

(3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein - Westfalen e.V., Wuppertal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschluss der MGV am 16.08.2007